

CDU-Fraktion - Am Schifferstück 37 65479 Raunheim

An den Stadtverordnetenvorsteher Herrn Angelo Pellilli Fraktionsvorsitzender:

Stefan Teppich Am Schifferstück 37 65479 Raunheim

P - Telefon: 06142-408259 Mobil: 0174-3022211

E-Mail <u>stefan.teppich@allianz.de</u> st.teppich@gmail.com

Raunheim, den 30.11.2020

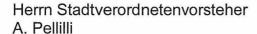
Betreff: Anbei unsere Änderungsanträge zur Bausatzung (Beschlussvorlage 2020-865)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Pellilli,

anbei die Änderungs- /Ergänzungsanträge der CDU Fraktion zur Bausatzung. Zur besseren Übersichtlichkeit sind die Anträge von 1-6 durchnummeriert.

Folgende Frage bitten wir die Verwaltung im Hinblick auf Wegfall §5 (1) zu beantworten:

Ist sichergestellt, dass hier im gesamten Stadtgebiet gleiche Regelungen gelten?





Raunheim, den 26.11.2020

die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ergänzungsantrag (Nr.1) zu §4 (2)

Ergänze im Text:

"Die Regelungen gelten für gewerbliche Objekte, wie z.B. Parkhäuser oder Hallenbauten"

Begründung:

Die Stadtverwaltung selbst führt in ihrer Antwort am die CDU Fraktion vom 05.11.2020 dies so aus. Die Ergänzung dient zur Klarstellung. Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.



Herrn Stadtverordnetenvorsteher A. Pellilli

Raunheim, den 26.11.2020

die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Änderungsantrag (Nr.2) zu §4 (3)

Ergänze:

Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten, die eine Fläche von 5 Quadratmetern überschreiten. Klassische Kies- und Steingärten als Substrat für alpine und trockenaffine Vegetation sind dagegen möglich.

Begründung:

Schotterungen von kurzen Zuwegungen oder an Müllplätzen müssen weiterhin möglich sein. Die Idee, großflächige Schottergärten zu vermeiden, ist jedoch aus ökologischer Sicht der richtige Ansatz.

Bezüglich klassischer Stein- und Kiesgärten führt die Stadtverwaltung selbst in ihrer Antwort an die CDU Fraktion vom 05.11.2020 dies so aus. Die Ergänzung dient zur Klarstellung. Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher A. Pellilli



Raunheim, den 26.11.2020

die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Änderungsantrag (Nr.3) zu §4 (6)

Streiche: "z.B. Antennen", setze "z.B. Satelliten Empfangsanlagen"

Begründung:

Eine beispielhafte Aufzählung ist verständlicher, wenn das genannte Beispiel den am häufigsten anzutreffenden Gegenstand benennt. Die aufgezählten Antennen sind nicht mehr zeitgemäß und stellen wohl kaum bei neu zu errichtenden Gebäuden eine Raunheim die bevorzugte Art des Telekommunikationsempfangs dar. Die in der Antwort der Stadtverwaltung angeführten DVB-T Antennen werden überwiegend in den Räumen genutzt. Selbst DVB-T Außenanlagen überschreiten üblicherweise nicht die Höhe von 20 CM, während Satelliten Anlagen einen Durchmesser häufig von 85 cm und mehr haben.

Der Begriffstausch dient der besseren Verständlichkeit.

Ergänze:

....dürfen den Dachfirst nicht überragen, soweit die persönliche Informationsfreiheit nicht tangiert wird.

Eine Begründung erfolgt mündlich



Herrn Stadtverordnetenvorsteher A. Pellilli

Raunheim, den 26.11.2020

die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ergänzungsantrag (Nr.4) zu §4 (7)

Ergänze:

Die Abstellplätze für Mülltonnen sind *nach Möglichkeit* durch begrünte bauliche Anlagen.....vor Sonneneinstrahlung zu schützen.

Begründung:

Aufgrund der Grundstücksgrößen sind diese Vorgaben in vielen Fällen überhaupt nicht einzuhalten.

Wenn die bauliche Anlage oder Heck im Süden eines Mülltonnenplatzes steht, ist der Müllabstellplatz auch so vor Sonneneinstrahlung geschützt.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher A. Pellilli



Raunheim, den 26.11.2020

die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Änderung (Nr.5) zu §5 (8)

Neuformulierung:

Es wird empfohlen, den Spielsand zumindest jährlich mechanisch zu reinigen. Für die Wartung der Spielgeräte wird ebenfalls ein jährlicher Rhythmus angeraten um der Betriebssicherheit und der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Begründung:

Genau das beschreibt die Stadtverwaltung in ihrer Stellungnahme an die CDU Fraktion mit Schreiben vom 05.11.20202. Dem ist zu folgen.

Anbei unsere Ausführungen zur ursprüngliche Fassung:

Wenn die Spielgeräte von privaten Bauherrn bzw. Eigentümern aufgestellt und unterhalten werden, kann und darf die Stadt die Forderung nach einer jährlichen Wartung nicht stellen, es sei denn, die Stadt kommt für die Wartung der Spielgeräte kostenmäßig und auftragsmäßig auf. Die Stadt kann <u>nur</u> die Wartung der Spielgeräte auf den öffentlichen Spielgeräten veranlassen.

Die Eigentümer der privaten Spielplätze sind zwar verantwortlich (Verkehrssicherungspflicht nach BGB) für die einwandfreie Funktion der Spielgeräte und für deren Sicherheit, aber wann und wie die Spielgeräte gewartet bzw. der Auftrag zur Wartung der Spielgeräte gegeben wird, hängt von den Eigentümern ab und kann von der Stadt nicht gefordert bzw. eingefordert werden.

Die Stadt kann auch keine Kontrolle der Spielgeräte durchführen bzw. durchführen lassen, da sie nicht Eigentümer der Spielgeräte ist. Für die nichtöffentlichen Spielgeräte, d.h. für die Spielgeräte auf privaten Spielplätzen im Bereich von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen, gibt es keine Vorschrift für TÜV oder EU-DIN Norm, die angewendet werden kann.



Herrn Stadtverordnetenvorsteher A. Pellilli

Raunheim, den 26.11.2020

die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ergänzungsantrag (6) §2 (2)

Ergänze:und eine freie lichte Höhe von Mindestens 3,50 m.

Eine Begründung erfolgt mündlich